

Verfahrens verknüpfen. Selbst wenn er keinen Freispruch erhofft, regen ihn doch die Vielfältigkeit möglicher Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und deren Höhe in der Regel gleichermaßen zu Hoffnungen wie zum Ausdenken mehr oder weniger sorgfältig überlegter Taktiken an. Vom Beginn bis zum Ende des Strafverfahrens ist der Beschuldigte die Person, die am meisten (ungleich mehr als der Zeuge, der Sachverständige, der Geschädigte, der Kollektivvertreter, der Kriminalist, der Staatsanwalt, das Gericht usw.) am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

In den meisten Fällen kennt der Beschuldigte den Sachverhalt der Strafsache und ist potentiell die ergiebigste Mitteilungsquelle über die Straftat.<sup>111</sup> Durch die Weitergabe seines Wissens an das Untersuchungsorgan kann der Beschuldigte dessen Aufklärungsarbeit wesentlich erleichtern. Die Tatsache, daß die Aussage des Beschuldigten als ein wichtiges Mittel im Kampf gegen die Kriminalität genutzt werden kann, unterstreicht ihre Bedeutung für die Beweisführung im Ermittlungsverfahren.

Im Strafverfahren soll der Schuldige einer Straftat festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden. Damit der Beschuldigte dazu beitragen kann, daß er nicht verurteilt wird, wenn er unschuldig ist oder daß er nicht für eine andere oder schwerere Straftat verurteilt wird, als er begangen hat, bzw. damit er alle Umstände vortragen kann, die seine Verantwortlichkeit mindern oder gar ausschließen, besitzt er das Recht auf Verteidigung. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an realisiert der Beschuldigte auch in der Regel sein Recht auf Verteidigung. Demzufolge enthält die Aussage des Beschuldigten außer seinen Mitteilungen zu der ihm zur Last gelegten Straftat auch seine Erklärungen, seine Hinweise und Anträge. Die Erklärungen können nicht nur auf das von ihm zur Beschuldigung Mitgeteilte bezug nehmen, sondern sie können auch jedes Beweismittel kritisieren oder es in Richtung eigener Entlastung oder Schuldminderung interpretieren. Auch Vermutungen darf der Beschuldigte in seiner Aussage äußern. Selbst die Darlegung von Versionen ist ihm im Interesse seiner Verteidigung zu gestatten.

Für die prozessuale Lage des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist sein Recht auf Verteidigung und das damit verknüpfte Prinzip der Präsomtion der Unschuld von erstrangiger Bedeutung. Das gesamte Handeln des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist dadurch charakterisiert, daß er als Prozeßsubjekt (mit oder ohne Hilfe eines Verteidigers) die auf der Präsomtion der Unschuld beruhende Verteidigungsfunktion wahrnimmt. *Daher ist es keinesfalls zulässig, das Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten als sogenannte Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zuvor bewiesen zu haben, daß dieses Vorbringen unwahr ist*